

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0401/2013
Auskunft erteilt: Herr Bestmann
Ruf: 20 25 81 00
E-Mail: BestmannH@stadt-muenster.de
Datum: 28.05.2013

Betrifft

Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)

Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Vergütung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

Beratungsfolge

17.09.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
24.09.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
25.09.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Neufassung der als Anlage 1 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)“ wird beschlossen.
2. Die Neufassung der als Anlage 2 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)“ wird beschlossen.
3. Die Neufassung der als Anlage 3 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Vergütung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)“ wird beschlossen.
4. Der Rat nimmt die insbesondere durch aktuelle Rechtsprechungen notwendigen Änderungen

der Kosten- und Entgelttarife sowie der Gebühren der Feuerwehr Münster, die in der als Anlage 4 beigefügten Gegenüberstellung ersichtlich sind, zur Kenntnis.

Begründung:

- A) Bislang erhebt die Stadt Münster aufgrund der „Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung)“ Kostenersatz, sofern die Tätigkeiten nicht unentgeltlich gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122), in der zuletzt gültigen Fassung, sind. Darüber hinaus erhebt die Stadt Münster für Leistungen der Feuerwehr, die außerhalb der originären Aufgabenbereiche nach dem FSHG liegen, privatrechtliche Entgelte nach dem „Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster“.
- B) Eine Neufassung der Feuerwehrsatzung und des Tarifs für Dienst- und Arbeitsleistungen, die letztmalig zum 01.01.2007 geändert wurden, wird insbesondere durch Rechtsprechungen von Verwaltungs- und Obergerichtsgerichten zu den Kosten- und Zeitanteilen für die Berechnung der Gebühren- bzw. Tarifsätze bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr notwendig (z. B. OVG NRW v. 15.09.2010 - 9 A 1582/08, VG Münster v. 23.01.2012 – 1 K 1217/11). Danach müssen die kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze auf der Grundlage eines Viertelstundensatzes und nicht wie bislang, nach einem halben- bzw. vollen Stundensatz abgerechnet werden. Darüber hinaus sind die Gesamtkosten bei der Kalkulation der Kosten- und Entgeltsätze in vorhalte- und einsatzbezogene Kosten aufzuteilen, da die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr im Rahmen der Vorhaltung auch einsatzunabhängig Kosten verursachen. Bei der Ermittlung der Vorhaltekosten bilden die Jahresgesamtsstunden, bei den einsatzbezogenen Kosten die Gesamteinsatzstunden die jeweilige Kalkulationsgrundlage.
- C) Die bisherige Feuerwehrsatzung mit den Teilen „Kostenersatz bei Einsätzen“, „Durchführung der Brandschau“ sowie „Verdienstausfall/fortgewährter Arbeitsverdienst“ werden jeweils in eigene, nachfolgend aufgeführte, Satzungen überführt. Dadurch können Änderungen durch gesetzliche Vorgaben und/oder Rechtsprechungen sowie kostenbezogene Tarifanpassungen zeitnah und mit geringerem Verwaltungsaufwand vorgenommen werden. Eine eventuell eintretende Unwirksamkeit in einem Bereich bedeutet nicht den Verlust sämtlicher bisheriger Regelungen:
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)
 - Satzung über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall, Auslagenersatz und Vergütung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

- D) Kostenersatz- bzw. Entgeltpositionen, die nachweislich nicht ertragsrelevant sind, werden nicht mehr in eine Satzung aufgenommen. Fahrzeuge mit ähnlicher bzw. gleicher Kostenstruktur wurden zu Gunsten einer vereinfachten Abrechnung in Fahrzeuggruppen zusammengefasst.
- E) Kostensteigerungen bei den Sach- und Personalkosten wurden mit den Neufassungen der Satzungen berücksichtigt. Bei den Personalkostensätzen für die Feuerwehrbeamten der Berufsfeuerwehr wurde der aktuelle Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren herangezogen (Kommentar Klaus Schneider, 8. überarbeitete Auflage zum FSHG, Ziff. 17 ff. zu § 41 FSHG). Die Anpassung der Kostensätze für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte auf der Grundlage der Statistischen Rundschau des Landesamtes für Statistik NRW zu Gehältern von Arbeitern und Angestellten (Kommentar Klaus Schneider, 8. überarbeitete Auflage zum FSHG, Ziff. 17 ff. zu § 41 FSHG).
- F) Im vergangenen Jahr wurden bei den kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen rd. 191.000 € vereinnahmt. Die Feuerwehr geht davon aus, dass die neuen Kostenersatz-, Gebühren- und Entgelttarife zu einem Mehrertrag von ca. 30.000 € p. a. führen werden. Maßgeblich hierfür sind zum einen die Anhebung der einzelnen Personalkostensätze sowie zum anderen eine verstärkte Einzelberechnung von kostenpflichtigen Einsätzen auf der Grundlage des tatsächlich eingesetzten Personals (Hochrechnung auf Grundlage der Einsatzzahlen des Haushaltsjahres 2012).
Der im Rahmen des Handlungsprogramms 2012-2017 zur Haushaltskonsolidierung beschlossene jährliche Mehrertrag in Höhe von 60.000 € durch eine konsequentere Berechnung von Fehlalarmen (Maßnahme Nr. 39) blieb bei der o. g. Einschätzung des Mehrertrags unberücksichtigt. Ob der Betrag tatsächlich erzielt werden kann, muss abgewartet werden.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlage 1

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung).

Anlage 2

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz).

Anlage 3

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall, Auslagenersatz und Vergütung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte).

Anlage 4

Gegenüberstellung der alten und neuen Kosten- und Entgelttarifsätze sowie der Gebühren.